

Antrag

**der Abgeordneten Jens Meyer, Katja Suding,
Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein, Michael Kruse,
Dr. Wieland Schinnenburg (FDP) und Fraktion**

Betr.: Rehabilitation der nach § 175 StGB verfolgten Homosexuellen zügig vorantreiben!

Geschätzte 50.000 Männer sind von Gerichten der Bundesrepublik allein in der Zeit von 1949 und 1969 nach § 175 StGB verurteilt worden. In den weiteren Jahren bis zur Streichung des Paragraphen 1994 wurden weitere rund 3.500 Männer verurteilt. Diese staatliche Verfolgung aufgrund einer sexuellen Orientierung stellt eine besonders schwere Diskriminierung dar, denn sie hatte weitreichende Folgen für das Zusammenleben der Gesellschaft. Bislang wurden nur die in der NS-Zeit nach diesem Paragraphen verurteilten Homosexuellen 2002 rehabilitiert. Der Bundestag hat im Jahr 2000 lediglich eine Entschuldigung an die in späteren Zeiten Verfolgten formuliert. Damit leben diese Männer weiterhin mit einer Verurteilung, die nach heutigem Maßstab die Menschenwürde verletzt. Ein 2016 veröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes kommt zu dem Schluss, dass es eine Pflicht zur Rehabilitation gibt. Denn auch wenn das Gesetz 1994 aufgehoben wurde, hält der Strafmakel einer mit höherem Recht nicht vereinbaren Strafvorschrift an.¹

Mehrere Anfragen der FDP-Fraktion haben gezeigt, dass dem Senat bislang nicht umfassend bekannt ist, wie hoch die Zahl der von Gerichten der Freien und Hansestadt Hamburg verurteilten Homosexuellen ist (Drs. 21/4465, 21/7551). Die Statistik des Senats weist 423 nach § 175 StGB Verurteilte auf. Allerdings sind nur die Zeiträume 1955, 1956, 1959, 1970 – 1994 erfasst. Dabei gibt es aktuelle historische Forschungen, die unter Rückgriff auf Akten des Staatsarchivs (vor allem die Hauptverfahrensregister der Staatsanwaltschaft – die Strafakten sind größtenteils vernichtet worden) auf eine Zahl von rund 2.300 Verurteilten im Zeitraum 1945 – 1994 kommen. Die letzte Verurteilung nach § 175 StGB in Hamburg erfolgte 1976, die letzte polizeiliche Täterermittlung noch 1994 (zehn Personen).² Diese Zahlen verdeutlichen, dass auch in Hamburg vielen Personen Unrecht geschehen ist und wir nicht länger wegschauen dürfen.

Seit dem Beschluss des Bundestags 2000 sind dennoch viele weitere Jahre vergangen, bis im Dezember 2016 das Bundesjustizministerium einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Rehabilitation verurteilter Homosexueller vorgelegt hat. Der aktuelle Entwurf sieht eine Aufhebung der Urteile sowie eine finanzielle Entschädigung als einmalige Leistung für Haftstrafen vor. Sinnvoll ist dabei der vereinfachte Nachweis einer Verurteilung in Form einer eidesstattlichen Erklärung. Das Ministerium geht von rund 5.000 Empfangsberechtigten aus. Eine solche kollektive Aufhebung der Urteile

¹ <http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Rechtsgutachten/Rechtsgutachten-Burgi-Rehabilitierung-175.html?nn=7828686>.

² Gottfried Lorenz/Ulf Bollmann: Die Rechtsprechung nach §§ 175 und 175a StGB in der Freien und Hansestadt Hamburg im Spiegel der Haupt- und Vorverfahrensregister der Staatsanwaltschaft der Jahre 1948 bis 1969, in: Norbert Finzsch/Marcus Velke (Hrsg.): Queer – Gender – Historiographie. Aktuelle Tendenzen und Projekte, Münster 2016, Seiten 253 – 279, hier: Seite 257 folgende.

ist längst überfällig. Laut Drs. 21/7551 begrüßt der Senat diesen Entwurf. Deshalb ist es sinnvoll, wenn sich Hamburg seiner eigenen Verantwortung gegenüber dem auch durch Hamburger Behörden erfolgtem und durch Hamburger Gerichte gesprochenem Unrecht stellt und tatkräftig an der Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer beteiligt. Im Rahmen einer Bundesratsinitiative sollte der Senat deshalb darauf hinwirken, dass den Betroffenen als Alternative zu der geplanten pauschalen Einmalzahlung auch eine Rente nach dem Vorbild der SED-Opfer ermöglicht wird.

Neben der vorgesehenen finanziellen Entschädigung für erlittene Haftstrafen braucht es aber auch eine moralische Entschuldigung des Staates. Denn die Verurteilungen hatten nicht nur Haftstrafen (oder auch Bewährungs-, Geld-, Jugendstrafen sowie Freisprüche und Einstellungen des Verfahrens) zur Folge, sondern häufig genug wirkten die Urteile (und ebenso bereits die vorausgehenden polizeilichen Ermittlungen) auch in das private Umfeld der Opfer hinein. Partnerschaften und Familien wurden zerstört, teilweise bürgerliche Existenzen und Zukunftschancen vernichtet. Auch der Verlust des Arbeitsplatzes, öffentliche Stigmatisierung und Ähnliches waren häufig Folgen der Ermittlungen und Urteile. Diese ganz wesentlich staatlichem Unrecht geschuldeten Diskriminierungen erfordern eine moralische Entschädigung. Diese muss auch in Form einer verstärkten Aufarbeitung und Aufklärung durch staatliche und zivilgesellschaftliche Institutionen geschehen. Hierfür muss Hamburg mehr tun. Dies kann Hamburg auch unabhängig von einer möglichen Rehabilitierung und finanziellen Entschädigung auf Bundesebene.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. eine Bundesratsinitiative zu starten, um den Referentenentwurf zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen um folgende Punkte zu ergänzen:
 - a. als Alternative zu den geplanten pauschalen Einmalzahlungen muss den Betroffenen eine Rente nach dem Vorbild der SED-Opfer ermöglicht werden;
 - b. verminderte Rentenansprüche der Verurteilten infolge der Haftzeiten und dadurch entgangener Beitragszahlungen in die Rentenversicherung müssen berücksichtigt werden;
2. die erst in Ansätzen vorhandenen Maßnahmen zur Aufarbeitung und Aufklärung über die Verfolgung von Homosexuellen für Hamburg auszuweiten, etwa durch gezielte Publikationen und Veranstaltungen der Landeszentrale für politische Bildung und der für Gleichstellung zuständigen Behörde;
3. der Bürgerschaft bis zum 31. August 2017 zu berichten.